

Beschlussvorlage:

Ende des Jahres 2009 ist die getrennte Abwassergebühr eingeführt und kalkuliert worden. Für das Abrechnungsjahr 2011 sind sowohl die Schmutzwasser- als auch die Regenwassergebühr neu kalkuliert worden.

Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ist für das Anlagevermögen die Abschreibungszeit von 50 auf 80 Jahre erhöht worden. Dadurch sinkt die jährlich zu veranschlagende Abschreibung für die Schmutzwassergebühr von 680.000 € auf rd. 409.000 €.

Diese Kostensenkung wirkt sich auf die Kalkulation der Schmutzwassergebühr in dem Maße aus, dass die Gebühr von bisher 4,72 € auf 4,42 €/je cbm gesenkt werden kann.

Bei der Kalkulation der Regenwassergebühr ist ebenfalls die verlängerte Abschreibungszeit auf die Regenwasserkanäle zu berücksichtigen. Hier sinkt die Abschreibung von 403.000 € auf 240.000 €. Dies alleine betrachtet würde zu einer Senkung der Regenwassergebühr führen.

Stärker ins Gewicht fällt aber die Veränderung im Bereich der zu berücksichtigenden qm. Nach Auswertung der Fragebogenaktion und der Jahresrechnung 2009/10 hat sich die zu veranlagende qm-Zahl um 256.000 qm verringert. Dies führt zu einer Erhöhung um 4 cent/pro qm, von 0,78 €/qm auf 0,83 €/qm.

Der Entwurf der I. Nachtragsatzung ist als Anlage beigefügt.

Beratungsverlauf:

GF Radermacher erläutert nochmals mündlich den Inhalt der Beschlussvorlage.

Auf Nachfrage von SKB Sträßer erklärt GF Radermacher, dass die Überprüfung der damals abgegebenen Fragebögen noch laufe. Insofern könne es noch zu Veränderungen im Bereich der versiegelten Flächen kommen.

RM Tapper fragt nach, ob den Gerüchten Glauben geschenkt werden könne, dass den Gewerbetreibenden teilweise großzügige Nachlässe für versiegelte Flächen durch die Verwaltung zugesagt worden seien. BM Redenius erläutert, dass dies so nicht stimme. Er habe eine Vielzahl von Terminen mit Gewerbetreibenden wahrgenommen. Die tatsächlichen versiegelten Flächen seien in Augenschein genommen worden und dann auch entsprechend nachgewiesen worden. Sofern es zu Änderungen der Gebührengrundlage gekommen sei, seien diese somit faktisch nachgewiesen.

Auf Nachfrage von RM Eidam erläutert FBL Mast die Ausführungen bezüglich der Nutzungsdauer von Kanälen. Diese seien im Rahmen der NKF-Bilanzierung auf 80 Jahre festgelegt worden. Es handele sich hierbei um eine rechtlich mögliche Festlegung der Nutzungsdauern, die aber auch durch den Wirtschaftsprüfer der Gemeinde und den Wirtschaftsprüfer der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH bestätigt und akzeptiert worden seien.

Weiterer Beratungsbedarf ergibt sich nicht.